



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 20. November 2023

Nr. 14

Inhalt: Die ersten Neugründungen von Pfarreien zum 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs des Bistums Mainz. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“ und der Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

103. Die ersten Neugründungen von Pfarreien zum 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs des Bistums Mainz

Der Pastorale Weg des Bistums Mainz ist ein Weg der Entwicklung und Erneuerung der Kirche im Bistum Mainz. Er steht unter dem Leitwort „Eine Kirche, die teilt“. Ziel des Pastoralen Weges ist es, unter sich stark verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen gute Formen zu bewahren und zu finden, um den Glauben zu teilen und gemeinsam Christsein zu leben.

Die Grundlagen des Pastoralen Weges erläuterte Bischof Peter Kohlgraf am 22. September 2018 in der Diözesanversammlung. Hier und in den anderen synodalen Gremien sowie in Projektgruppen und bei Austauschforen auf Bistums- und Dekanatebene war der Pastorale Weg in seinen verschiedenen Aspekten immer wieder Thema der Information, Beratung und Weiterentwicklung. In den Dekanaten wurden in zweieinhalb Jahren durch die ehren- und hauptamtlich Verantwortlichen Pastorkonzepte entwickelt, die

pastorale Schwerpunkte formulierten und Voten für den Zuschnitt der Pastoralräume bzw. künftigen Pfarreien enthielten.

Diesen Voten der Dekanatsversammlungen entsprechend und nach Anhörung des Priesterrates hat Bischof Peter Kohlgraf an Ostern 2022 46 Pastoralräume errichtet und damit die zweite Phase des Pastoralen Weges eröffnet. Die Pastoralräume sind Räume enger Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien, Gemeinden und Kirchorte. Sie bereiten sich darauf vor, dass sie neue Pfarreien werden – also Netzwerke von Gemeinden und Kirchorten, in denen Leben und Glauben, Ressourcen und Verantwortung immer mehr geteilt werden. Für diese neuen Pfarreien werden in den Gremien der Pastoralräume Pastorkonzepte entwickelt, die beschreiben, wie das gottesdienstliche Leben, die Katechese und die Sozialpastoral in ihnen gestaltet sein können und sollen. Außerdem enthalten sie ein Gebäudekonzept, einen Entwurf für den Wirtschaftsplan und ein Verwaltungskonzept.

Die Gründung dieser neuen Pfarreien soll in den kommenden Jahren jeweils zu Jahresbeginn nach und nach erfolgen. Mit den im Folgenden aufgeführten fünf Errichtungsdekreten beginnt die Reihe dieser

Pfarreigründungen und damit die dritte Phase des Pastoralen Weges.

104. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“ und der Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei (Pfarrkuratie, Pfarr-Rektorat) ist gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“ und die Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Maria Magdalena, Ingelheim“ trägt.

Die neue Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung

und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Cosmas und Damian“ in Gau-Algesheim. Die übrigen ehemaligen Pfarrkirchen der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in den ehemaligen Pfarrkirchen besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Remigius“ in Nieder-Ingelheim.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

105. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei (Pfarrkuratie) ist gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei und der Quasipfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef,

Egelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ trägt.

2. Die neue Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
4. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Albertus Magnus“ in Langen. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Josef“ in Egelsbach wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
5. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Albertus Magnus“ in Langen.
6. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung

der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

8. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
9. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

106. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“ trägt.
Die neue Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Nazarius“ in Lorsch. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Michael“ in Einhausen wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Nazarius“ in Lorsch.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll

binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

107. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“

und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei ist gemäß c. 516 § 1 CIC der

Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und die Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Franziskus, Offenbach“ trägt.

Die neue Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Josef“ in Offenbach. Die ehemaligen Pfarrkirchen der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Pfarrkuratien werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in den ehemaligen Pfarrkirchen besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Josef“ in Offenbach.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von

Vermögensmassen bestehen.

Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Offenbach – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Franziskus, Offenbach“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

108. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „Zu den Hl. 12 Aposteln“ in Viernheim. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Michael“ in Viernheim wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Marien“ in Viernheim.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und

Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchen-siegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII., Viernheim – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.